

Prüfungsregelung für die Fortbildungsprüfung zum oder zur Restaurator/in im Steinmetz- und Steinbildhauer-Handwerk

Die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade erlässt aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 22. September 2009 und der Vollversammlung vom 12. November 2009 als zuständige Stelle nach §§ 42a, 91 Abs. 1 Nr. 4 a, 106 Abs. 1 Nr. 10 Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091), folgende Fortbildungsprüfungsregelung:

§ 1 - Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der oder die Prüfungsteilnehmer/in ein ausreichendes Hintergrundwissen in der Kunst- und Kulturgeschichte, den naturwissenschaftlichen Grundlagen und der Materialkunde, der Denkmalpflege und dem Denkmalschutz sowie für die Erstellung einer Dokumentation für den alltäglichen Handlungsbedarf in der Praxis des Restaurators/der Restauratorin im Handwerk hat und über die notwendige Qualifikation verfügt, folgende Aufgaben eines Restaurators/einer Restauratorin im Steinmetz- und Steinbildhauer-Handwerk verantwortlich wahrzunehmen:

1. Erstellen einer Zustandsdiagnose, Bild- und Textdokumentationen sowie Einleiten von Maßnahmen zur Instandhaltung und Instandsetzung unter besonderer Beachtung des historischen Wertes sowie der künstlerischen und gesellschaftlichen Besonderheit eines Denkmals und seiner Teile
2. Umgang mit wissenschaftlichen Gutachten, Beteiligung bei dem Aufstellen sowie Umsetzen restauratorischer Konzepte, Zusammenarbeit und Abstimmung mit den an dem Projekt Beteiligten
3. Ausführen von Arbeiten an Kulturdenkmalen und -objekten zur Instandhaltung und -setzung, insbesondere durch Sanieren, Konservieren, Restaurieren, Renovieren und Rekonstruieren
4. Bearbeiten und Einsetzen historischer und zeitgemäßer Werk- und Hilfsstoffe

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss Restaurator im Steinmetz- und Steinbildhauer-Handwerk/Restauratorin im Steinmetz- und Steinbildhauer-Handwerk.

§ 2 - Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Meisterprüfung im Steinmetz- und Steinbildhauer-Handwerk nachweist.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er oder sie Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 - Gliederung und Dauer der Prüfung

(1) Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsbereiche:

1. eine Projektarbeit und ein sich darauf beziehendes Fachgespräch,
2. einen fachrichtungsübergreifenden Bereich,
3. einen fachspezifischen Bereich.

(2) Die Anfertigung der Projektarbeit soll nicht länger als 10 Arbeitstage, das Fachgespräch nicht länger als 30 Minuten dauern. Projektarbeit und Fachgespräch sind gesondert zu bewerten. Die Prüfungsleistungen in der Projektarbeit und im Fachgespräch sind im Verhältnis 3:1 zu gewichten und zu einer Bewertung zusammenzufassen.

(3) Die Prüfung im fachrichtungsübergreifenden Bereich ist schriftlich durchzuführen. Sie soll nicht länger als sechs Stunden dauern.

(4) Die Prüfung im fachspezifischen Bereich ist schriftlich durchzuführen. Sie soll nicht länger als sechs Stunden dauern.

(5) Die Bewertungen der Projektarbeit/Fachgespräch, des fachrichtungsübergreifenden sowie des fachspezifischen Bereiches werden zu einer Gesamtnote für die Prüfung im arithmetischen Mittel zusammengefasst.

§ 4 - Inhalt der Prüfung

(1) Der Prüfling hat eine Projektarbeit in Form einer Dokumentation zu erarbeiten. Vor der Anfertigung der Projektarbeit hat der Prüfling das Konzept einschließlich einer Zeitplanung dem Prüfungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Als Projektarbeit kommen folgende Themenbereiche in Betracht:

1. Bau- und Kunstdenkmal oder
2. Bewegliches Denkmal oder
3. Bodendenkmal

(3) Die Projektarbeit nach Absatz 2 besteht aus der:

- a) Bestandsaufnahme
- b) Analyse
- c) Entwicklung eines Maßnahmekonzeptes einschließlich Kalkulation

(4) Durch das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er oder sie die, der Projektarbeit zugrunde liegenden fachlichen Zusammenhänge aufzeigen, den Ablauf der Projektarbeit begründen und mit der Projektarbeit verbundene berufsbezogene Probleme sowie deren Lösungen darstellen kann.

(5) Im fachrichtungsübergreifenden Bereich soll der Prüfling nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, beim Lösen von Einzelaufgaben denkmalspezifische Anforderungen, die Arten und Eigenschaften von Materialien sowie Dokumentationsverfahren zu beachten.

Es sind Kenntnisse in folgenden Prüfungsfächern nachzuweisen:

1) Kunst- und Kulturgeschichte

Grundlagen der Kunst- und Kulturgeschichte dargestellt am Beispiel abgeschlossener Epochen, wie Antike, Romanik, Gotik, Renaissance, Barock, Rokoko, Klassizismus, Historismus, Klassische Moderne, Baustile bis zur Gegenwart sowie vergleichende Kulturgeschichte,

2) Naturwissenschaftliche Grundlagen und Materialkunde

- a) Grundlagen der Physik,
- b) Grundlagen der Chemie,
- c) Grundlagen der Biologie,
- d) physikalische, chemische und biologische Schadensursachen und Schadensbekämpfung,

3) Denkmalpflege und Denkmalschutz

- a) Grundsätze, Ziele, Aufgaben und Objekte,
- b) Denkmalpflegemethodik, Begriffsbestimmung,
- c) Rechtliche Grundlagen und Sonderregelungen,
- d) Handwerk und Denkmalpflege,

4) Bestandsaufnahme - Dokumentation

- a) Bestandsaufnahme und Dokumentation im Ablauf,
- b) Zweck der Bestandsaufnahme und der Dokumentation,
- c) Arten und Formen der Dokumentation,
- d) Erstellen der Dokumentation,
- e) Arbeiten mit vorliegenden Dokumentationen,
- f) Präsentationsmethoden und -techniken,

(6) Im fachspezifischen Bereich sind Kenntnisse in folgenden Prüfungsfächern nachzuweisen:

1) Kunst-/Kulturgeschichte

- a) Historische Werkzeuge und ihre Bearbeitungsspuren,
- b) Geschichte der Polychromie,
- c) Historische Steinschriften,
- d) Heraldik,
- e) Symbolkunde,

2) Naturwissenschaftliche Grundlagen und Materialkunde

- a) Petrologie, Einteilung, physikalische und chemische Eigenschaften der Gesteine,
- b) Putze, Mörtel, Betone,
- c) Metalle,
- d) Klebe- und Bindemittel, Steinkitte, Reaktionsharze,
- e) Farbe auf mineralischen Baustoffen,

- 3) Denkmalschutz und Denkmalpflege
 - a) Aufgaben des Auftraggebers und des Auftragnehmers am Denkmal,

- 4) Dokumentation
 - a) Ausschreibung,
 - b) Kalkulation,
 - c) Vergabe,
 - d) Vertragsrecht,

- 5) Technologie
 - a) Bauwerke und Bauteile vermessen,
 - b) Baustelle und Bauablauf, konstruktive Grundlagen und Bauefüge,
 - c) Steinaustausch ganzformatig,
 - d) Steinaustausch teilformatig,
 - e) Steinergänzung,
 - f) Herstellen von Kopien durch Übertragungstechnik,
 - g) Herstellen von Kopien durch Abformung,
 - h) Rissbehandlung
 - i) Steinreinigung,
 - j) Steinkonservierung
 - k) Farb- und Lasurtechniken auf mineralischen Baustoffen,

§ 5 - Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in jedem der 3 Prüfungsbereiche ein mindestens ausreichendes Ergebnis erzielt hat.

- (2) Die schriftliche Prüfung des fachrichtungsübergreifenden Bereiches ist in einem der unter § 4 Abs. 5 genannten Prüfungsfächer auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen (Ergänzungsprüfung), wenn dies das Bestehen der Prüfung ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfling nicht länger als 20 Minuten dauern. In diesem Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

- (3) Die schriftliche Prüfung des fachspezifischen Bereiches ist in einem der unter § 4 Abs. 6 genannten Prüfungsfächer auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen (Ergänzungsprüfung), wenn dies das Bestehen der Prüfung ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfling nicht länger als 20 Minuten dauern. In diesem Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 6 - Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Fortbildungsprüfungsregelung keine abweichenden Regelungen enthält, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen für handwerkliche Berufe der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade vom 19.08.2009 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Fortbildungsprüfungsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt "Norddeutsches Handwerk" der Handwerkskammer in Kraft. Gleichzeitig treten die Besonderen Rechtsvorschriften zum oder zur Restaurator/in im Steinmetz- und Steinbildhauer-Handwerk der Handwerkskammer Braunschweig vom 08.12.2005 außer Kraft.

Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade

Celle, 12.11.2009

Hans-Georg Sander
Präsident

Rolf Schneider
Präsident

Norbert Bünten
Hauptgeschäftsführer

Otto Schlieckmann
Hauptgeschäftsführer